

## A3 §4 Abs. 6+9 Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung

Antragsteller\*in: Robert Wlodarczyk

Tagesordnungspunkt: 4. Satzungsänderungsanträge

### Antragstext

1 Die JHV möge beschließen zu der Prozentzahl der erforderlichen Mitglieder zur  
2 Beschlussfähigkeit einer MV zusätzlich eine Mindestanzahl festzusetzen.

3 ALT:

4 §4 (6): Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn [...] mindestens 10  
5 Prozent der Mitglieder anwesend sind.

6 NEU:

7 §4 (6): Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn [...] mindestens 10  
8 Prozent der Mitglieder, aber mindestens 2 Mitglieder inkl. ein  
9 Vorstandsmitglied, anwesend sind.

10 Darüber hinaus soll die Beschlussfähigkeit für Satzungsänderungen nicht  
11 zusätzlich geregelt sein.

12 ALT:

13 §4 (9): Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur  
14 mit einer 2/3-Mehrheit, aber mindestens 5 Prozent der Mitglieder der GRÜNEN  
15 JUGEND Ratzeburg beschlossen, geändert oder aufgehoben werden. [...]

16 NEU:

17 §4 (9): Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur  
18 mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen, geändert  
19 oder aufgehoben werden. [...]

### Begründung

Momentan würde laut der Satzung ein einziges Mitglied ausreichen, damit die MV beschlussfähig ist. Das wäre fatal, da man sich so im Extremfall selber zum\*zur Sprecher\*in Wählen und diverse Beschlüsse im Alleingang fassen könnte. Dies muss verhindert werden, weshalb ich vorschlage bei MVen so wie bei ATs vorzugehen und dort zusätzlich fordert, dass 2 Mitglieder sowie ein Vorstandsmitglied anwesend ist. Dazu sollte die Beschlussfähigkeit nicht doppelt (und sogar jeweils anders) geregelt sein.